



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/610/0243

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fach- / Servicedienst Planung und Stadtentwicklung BP86-3-2	22.04.2004	
		<hr/> Peter Rauch

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	10.05.2004
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2004
Rat	07.06.2004

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Lette - Südlich Herzebrocker Straße" der Stadt Oelde

- A) Entscheidungen über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung**
B) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lette – Südlich Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung und des Umweltberichts – in der Zeit vom 02.03.2004 bis einschließlich den 02.04.2004 in der Stadtverwaltung Oelde, Fach- und Servicedienst Planung und Stadtentwicklung -Zimmer 429 - öffentlich ausgelegt.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorgebracht.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben ebenfalls keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.03.2004
Staatl. Umweltamt Münster	16.03.2004
Industrie- und Handelskammer	31.03.2004
Landesbetrieb Straßenbau –Niederlassung Münster -	23.03.2004
Amt für Agrarordnung Coesfeld	24.03.2004
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Warendorf	26.02.2004
Wehrbereichsverwaltung III	11.03.2004
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	01.03.2004
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	17.03.2004
Wasserversorgung Beckum GmbH	03.03.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.03.2004
Westf. Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Münster	27.02.2004
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle Essen	05.03.2004
Fachbereich 4/ Bauordnung	01.03.2004
Fachbereich 4/ Bauverwaltungsamt	19.03.2004

Folgende Anregungen gingen von den Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung ein:

Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, T-Com PTI 14 vom 18.03.2004:

nach dem Planentwurf steht die Zufahrt zum Haus Nr. 30 nicht mehr zur Verfügung. Da sich dort Telekommunikationslinien befinden, beantragen wir zur Sicherstellung der Versorgung des Hauses Nr. 30, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. (1) Ziffer 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG, T-Com als zu belastende Fläche festzusetzen.

Zur Versorgung des Baugebietes planen wir die Verlegung neuer Telekommunikationslinien. Für den rechtzeitigen Aus- und Umbau des Telekommunikationsnetzes und der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich unserem Produktionsbüro Bielefeld, Herforder Straße 14, 33602 Bielefeld, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Ansonsten haben wir keine Anregungen oder Einwände.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Dem Wunsch nach Ausweisung eines Leitungsrechtes zugunsten der Deutschen Telekom AG – T-Com – wird nicht nachgekommen, da die markierte Zuwegung zum vorhandenen Gebäude Herzebrocker Straße 30 nicht ausparzelliert wird und somit mit dem Gebäudegrundstück eine gemeinsame Parzelle bilden wird. Die Sicherstellung der Versorgung des Gebäudes ist hierdurch gewährleistet.

Die Hinweise zur Koordinierung der Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen, planungsrechtliche Aspekte werden hiervon nicht berührt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf -Planungsamt- vom 06.04.2004:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben werden von mir keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Hinweise:

Hinsichtlich der empfohlenen Regenwassernutzung bitte ich an dieser Stelle um Beachtung der Aktualisierung des wiederkehrenden Hinweises zur Regenwassernutzung:

Mit Inkrafttreten der neuen Trinkwasserverordnung zum 01.01.2003 rege ich an, Begründung und textliche Hinweise zur Thematik der Regenwassernutzung sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen.

Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten.

Nach § 13 (3) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf die einschlägigen Verordnungen und DIN-Normen im Zusammenhang mit einer möglichen Regenwassernutzung sind grundsätzlich zu beachten, einer besonderen Erwähnung oder Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es daher nicht. Sinnvoller in diesem Zusammenhang erscheint es, einen entsprechenden Hinweis in die Einzelbaugenehmigung aufzunehmen.

Dem Hinweis wird somit nicht gefolgt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Lette – Südlich Herzebrocker Straße" wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, das Ergebnis ist im Umweltbericht als Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan festgehalten. Wie dort im Einzelnen ausgeführt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen noch - im Rahmen sachgerechter Abwägung - als hinnehmbar anzusehen, es ergeben sich durch dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes.

Beschluss:

Der Umweltbericht mit dem Ergebnis, dass „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVP-Gesetzes durch das Vorhaben ausgelöst werden, wird zur Kenntnis genommen.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 86 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 86 „Lette- Südlich Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254), als Satzung zu beschließen.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 86 „Lette – Südlich Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde.

Anlage(n)

1. Begründung einschl. Umweltbericht
2. Bebauungsplan